

Protokoll des „Corona-Beschlusses V“ vom 01.07.2021:

Die Prüfungskommission der Fakultät Betriebswirtschaft, Prof. Dr. Strunz, Prof. Dr. Greipl, Prof. Dr. Zinser, entscheidet und beschließt

in der Prüfungskommissionssitzung vom 01.07.2020, 16 Uhr - alle drei Mitglieder wirken stimmberechtigt mit - wie folgt:

PRÜFUNGSFRISTEN, HÖCHSTSTUDIENDAUER, VORRÜCKUNGSBEDINGUNGEN AN DER FAKULTÄT BETRIEBSWIRTSCHAFT DER HOCHSCHULE LANDSHUT

BACHELOR BETRIEBSWIRTSCHAFT (BW) / BACHELOR INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFT (IB)

I. VORRÜCKUNGSBEDINGUNGEN:

BACHELOR BETRIEBSWIRTSCHAFT (BW):

7. Änderungssatzung vom 26. Juni 2018 = normale Regelung:

(1) 1Bis zum Ende des zweiten Semesters bei Vollzeitstudium ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. 2Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121) (siehe Anlage). 3Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. 4Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) 1Der Eintritt in das **fünfte Semester** setzt das **Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung** nach Absatz 1 und der **Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informationstechnologie (BWB230)** (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens **99 ECTS-Punkten** aus den Studienplansemestern **eins bis vier ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkte** voraus.

(3) 1Der Eintritt in das **sechste Semester** setzt den Erwerb von **134 ECTS-Punkten ohne Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten** in den Studienplansemestern eins bis fünf voraus, wobei alle Module der ersten vier Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme des Modules Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

Corona Erleichterungen für SS 2021 und WS 2021/22:

(1) 1Bis zum Ende des zweiten Semesters bei Vollzeitstudium ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. 2Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWB120) und Externes Rechnungswesen (BWB121) (siehe Anlage). ~~(3Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. 4Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.)~~ Dieser Satz 3 ist durch § 11 I 1 Corona-APO 5. Änderungssatzung bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 suspendiert! Siehe unten!

(2) 1**Im Studiengang BW setzt im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22** der Eintritt in den **zweiten Studienabschnitt BW**, das **fünfte Semester**, das **Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung** nach Absatz 1 und der **Module Statistik (BWB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWB211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWB222) und Informations-technologie (BWB230)** (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens **84 ECTS-Punkten** aus den Studienplansemestern **eins bis vier** ohne **Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkte** voraus.

(3) 1**Im Studiengang BW erfolgt im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22** das Vorrücken in den **dritten Studienabschnitt BW**, die **Studiensemester 6/7**, in das **sechste Semester, unabhängig von dem Nachweis des Praktikums** (siehe Praktikumsbeschluss zuletzt vom 19.03.2021) sofern mindestens **114 ECTS-Punkte** aus den Studienplansemestern **eins bis vier** ohne **Modul Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkte** erworben wurde.

Oder anders ausgedrückt:

(3) Zum Eintritt in den **dritten Studienabschnitt des Studienganges BW**, die **Studiensemester 6/7**, in das **sechste Semester / siebte Semester, im Studiengang BW im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22**, müssen alle Module der ersten **vier** Studienplansemester mit **Ausnahme der Module Studium Generale (BWB250) in Höhe von 6 ECTS-Punkte** erfolgreich abgeschlossen sein. (= 114 ECTS aus den Semestern eins bis vier ohne Studium Generale)

§ 11

Sonderregelung zur Wiederholung von Prüfungen, freier Prüfungsversuch, krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt

(1)1Unterliegen Studierende im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 der Verpflichtung zur **Wiederholung** einer Prüfung gem. § 10 RaPO i.V.m. § 21 Abs. 2 und 3 APO **oder** sind sie zum **erstmaligen Antritt** einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne des § 8 RaPO verpflichtet, werden diese **Fristen bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 verlängert**;

BACHELOR INTERNATIONALE BETRIEBSWIRTSCHAFT (IB):

Im Studiengang IB setzt im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 die Zulassung in den zweiten Studienabschnitt IB, die Studiensemester 5, 6, 7, das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 - die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (IBB101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (IBB110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (IBB120) und Externes Rechnungswesen (IBB121) - und der Module Statistik (IBB202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (IBB211), Kosten- und Leistungsrechnung (IBB222) und Informationstechnologie (IBB230) sowie den Erwerb von mindestens **90 ECTS-Punkten** aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus. Die Anforderungen der Partneruniversitäten werden dadurch nicht berührt. Bitte dort erkundigen, ob diese ihre Anforderungen geändert haben! Daher **wird weiterhin nachdrücklich empfohlen, 120 ECTS zu erzielen.**

GRÜNDE:

Die explizit genannten vorrückungserforderlichen Module sind Teil der Semester 1 und 2 und decken gem. § 6 I SPOBW/IB 46 ECTS ab. Darüber hinaus sind bis zum Erreichen der Vorrückungsschwelle für das fünfte Semester in **BW 84 ECTS**, also weitere 38 ECTS ohne 6/4 ECTS Studium Generale, erforderlich. In **IB sind 90 ECTS**, also weitere 44 ECTS einschließlich Studium Generale, erforderlich. Um den besonderen Bedingungen des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/22 Rechnung zu tragen, wurden die erforderlichen ECTS für ein Vorrücken in das fünfte Semester von in den Semestern 1 – 4 maximal möglichen ECTS i.H.v. 120 ECTS um 30 ECTS – ein volles Sommersemester - auf insgesamt 90 ECTS reduziert (je nachdem, mit oder ohne Studium Generale gemäß der jeweiligen SPO). Die Reduktion auf insgesamt drei volle Semester wird derzeit als angemessen hinsichtlich der besonderen Gegebenheiten erachtet. Allerdings ist das ohne Einfluss auf die Partneruniversitäten, insbesondere bei IB, von denen bislang einige immer noch volle 120 ECTS für den Eintritt benötigen.

Da ein Praktikum teilweise nicht abgelegt werden kann, wird in **BW** nach den bisherigen Regelungen die Möglichkeit geschaffen, direkt in die Semester 6/7 einzusteigen. Auf die 20 ECTS für ein Praktikum kommt es nicht mehr an. Wer die für den Einstieg in die Semester 6/7 erforderlichen ECTS noch nicht hat, soll die Zeit nutzen, die **fehlenden Module aus den Semester 1 – 4** abzulegen, die **PLV und die Praxisreflexion** erbringen und zwecks schnellerem Studienfortschritt über die vhb das **FSM (BWB610)** ablegen. Im Studiengang **IB** kann nach Vorrückung in den zweiten Studienabschnitt bereits nach der regulären SPO frei gewählt werden, in welcher Reihenfolge die Leistungen der Semester 5, 6 und 7 abgelegt werden.

Die Erleichterungen entsprechen den bisher gewährten Erleichterungen des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/21 und **verlängern** diese um die Zeit „schwankender“ Beeinträchtigungen in dem **Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/22!**

Zusammenfassende Hinweise:

☺ **BW Praktikum:** Studierenden, des **vierten Semesters** wird empfohlen: Bei geringen Defiziten an ECTS wird bei einer Praktikumsmöglichkeit vor dem fünften Semester ein **freiwilliges Praktikum** empfohlen. Um die Anerkennung als Pflichtpraktikum sicherzustellen, bitte vor Antritt des freiwilligen Praktikums formloser Antrag an die PK über Frau Gaul! Sofern der Praktikumsanbieter das Praktikum aus juristischen Gründen ausschließlich als Pflichtpraktikum anbietet, Nachweis über diese Tatsache erbringen und bei PK anfragen.

IB Praktikum: Hier fehlt dafür die praktische Relevanz. Andernfalls bitte an Frau Gaul wenden!

☺ **BW Praktikum: 84 ECTS** darin **enthalten GUOP + Sondermodule** = Rechtsanspruch auf Pflichtpraktikum

IB Praktikum: 90 ECTS darin **enthalten GUOP + Sondermodule** = Rechtsanspruch auf Pflichtpraktikum **ACHTUNG:** ausl. Unis verlangen zumeist weiterhin **120 ECTS!**

☺ **BW Praktikum: Das Praktikum ist im Sommersemester 2021 sowie im Wintersemester 2021/22 keine Vorrückungsbedingung für die diesen Semestern nachfolgenden Semester 6/7! Bei**

IB Praktikum: Im Studiengang **IB** kann nach Vorrückung in den zweiten Studienabschnitt bereits nach der regulären SPO frei gewählt werden, in welcher Reihenfolge die Leistungen der Semester 5, 6 und 7 abgelegt werden.

☺ **BW Praktikum: Praktikumsdauer 16 Wochen in Vollzeit** = frei nach Jules Verne: „in 80 Werktagen „um“ das Praktikum!“ Beachte aber die Erleichterungen unter II Dauer und Inhalte der Praktika.

IB Praktikum: Praktikumsdauer 21 Wochen in Vollzeit = in 105 Werktagen durch das Praktikum! Beachte aber die Erleichterungen unter II. Dauer und Inhalte der Praktika.

☺ **BW Vorrückung Sem. 6/7:** Wer [die für den Einstieg in die Semester 6/7 erforderlichen ECTS noch nicht hat], soll die Zeit nutzen, die **fehlenden Module aus den Semester 1 – 4** abzulegen, die **PLV und die Praxisreflexion** erbringen und zwecks schnellerem Studienfortschritt über die vhb das **FSM (BWB610)** ablegen. Das FSM kann auch an der HS Landshut abgelegt werden, sofern keinem Studierenden, der die Vorrückungsbedingungen erfüllt ein Platz weggenommen wird. Um das festzustellen, **nach** Ablauf der Einschreibung über das SB-Portal für die Berechtigten, den Kursleiter fragen! Im Übrigen steht es frei die **Module 600 und 700** bereits über Kurse der vhb abzudecken.

☺ **BW/IB Fristen** für den erstmaligen Antritt (GUOP) oder Wiederholungsfristen werden bis **zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 verlängert.**

II. Dauer und Inhalte der Praktika:

Für **Praktika des Praxissemesters im Studiengang BW und im Studiengang IB, im In- und Ausland**, welche **nachweislich aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie** nicht vollständig erbracht oder nicht angetreten werden konnten oder können, gilt Folgendes:

Stufe I „Erlass“: Es werden mindestens 75% des Praktikums erbracht:

Das Praktikum kann **im Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/22** auch bei einem Fehlen von bis zu 25% der zu erbringenden Zeiten/Wochen anerkannt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist.

Damit können in **BW von den 16 Wochen, d. h. von den 80 Arbeitstagen (bei einer 5 Tage Woche) 20 Arbeitstage** erlassen werden. Damit können in **IB von den 21 Wochen, d. h. von den 105 Arbeitstagen (bei einer 5 Tage Woche) 26 ¼ Arbeitstage** erlassen werden, wenn

- in dem Praktikumsbericht die Gründe für die Ursächlichkeit der Covid-19 Pandemie *erläutert* werden,
- der *Nachweis* dafür erbracht wird, dass die Covid-19 Pandemie ursächlich für die Fehlzeiten ist (Ausnahme, siehe unten),
- in dem Praktikumsbericht *erläutert* wird, weshalb das Ausbildungsziel durch die Fehlzeiten nicht beeinträchtigt wird und
- durch entsprechende *Nachweise* belegt wird, dass die Fehlzeiten das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigen.

Stufe II „Kompensation“: Es werden mindestens 50% des Praktikums erbracht:

Fehlen bei dem Praktikum **im Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/22** mehr als 25 % aber maximal bis zu 50% der zu erbringenden Zeiten/Wochen, können diese durch bereits erbrachte praktische Tätigkeiten kompensiert werden. Dazu zählen insbesondere neben Ferienjobs, Werkstudententätigkeiten, Ausbildung, Tätigkeiten im Familienbetrieb, Tätigkeiten in Selbständigkeit auch ausnahmsweise Pflegetätigkeiten zur Entlastung des Gesundheitswesens und ehrenamtliche betriebswirtschaftliche Tätigkeiten.

Damit können in **BW von den 16 Wochen, d. h. von den 80 Arbeitstagen (bei einer 5 Tage Woche) 20 Arbeitstage** durch die vorgenannten Tätigkeiten kompensiert werden. Damit können in **IB von den 21 Wochen, d. h. von den 105 Arbeitstagen (bei einer 5 Tage Woche) 26 ¼ Arbeitstage** durch die vorgenannten Tätigkeiten kompensiert werden.

Im Übrigen bleibt es bei Stufe I. Falls die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, sind auch die restlichen Zeiten zu kompensieren, folglich damit insgesamt **bis zu 40 Arbeitstage in BW** und **bis zu 52 ½ Arbeitstage in IB**.

Ist weder ein Erlass nach Stufe I noch ein Kompensieren möglich sind die fehlenden Zeiten bis zum Ende des Studiums zu erbringen.

Stufe III „Restlaufzeit“: Es werden unter 50% des Praktikums erbracht:

Die bereits erbrachten Arbeitstage werden in vollem Umfang angerechnet. Die fehlenden Zeiten sind bis zum Ende des Studiums zu erbringen, falls dies unter den vorgenannten Bedingungen **im Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/22** nicht möglich sein sollte.

Stufe IV „vollständige Unmöglichkeit“: Es werden 0% des Praktikums erbracht:

Ist ein Praktikum der zu erbringenden Zeiten/Wochen faktisch nicht möglich, sind die fehlenden Zeiten/Wochen bis zum Ende des Studiums zu erbringen.

Aufgrund der bei IB geltenden Besonderheiten gelten darüber hinaus folgende Erleichterungen:

Ein Praktikum ist auch im Inland bzw. deutschsprachigen Raum möglich, sofern ein **internationaler Bezug** vorliegt. Dazu zählen insbesondere eine nicht-deutsche Arbeitssprache, Mitwirkung bei internationalen Kooperationen etc. Diese Erleichterung gilt sowohl für die vollständige Erbringung sowie etwaige fehlende Restzeiten sowie Kompensationen (Stufe II.).

Nachweis, dass für etwaige Nichtleistung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ursächlich sind:

Bei Praktika, die bis spätestens zum **14.03.2022** angetreten werden, wird auf einen Nachweis verzichtet.

Home-Office:

Diese Zeiten werden, wie auch im Arbeitsrecht geltend, wie normale Arbeitszeiten behandelt! Eines Nachweises der Ursächlichkeit der COVID-19-Pandemie für die Leistungen im Home-Office bedarf es dauerhaft nicht.

Vorrückungsbedingungen:

Das Vorrücken **in den dritten Studienabschnitt BW, die Studiensemester 6/7**, sowie **in den zweiten Studienabschnitt IB, die Studiensemester 5, 6, 7**, erfolgt unabhängig von dem Nachweis des Praktikums.

Geschäftsgang:

Es bleibt bei dem bisherigen Geschäftsgang und den Zuständigkeiten. Rein informatorisch daher hier der wesentliche Ablauf:

(PK = Prüfungskommission)

I. Vor Antritt des Praktikums: Genehmigung des Praktikums durch die/den jeweilige/n Praktikumsbeauftragte/n.

II. Bei durch COVID-19 verursachten Defiziten, siehe oben: Genehmigung und Entscheidung durch die/den jeweilige/n Praktikumsbeauftragte/n auf der Grundlage dieses PK-Beschlusses.

III. Bei Abschluss des Praktikums:

IV. Hinsichtlich der oben genannten Regelungen wird die Angelegenheit von der PK nur bei **Zweifelsfragen** entschieden.

Allgemeiner Hinweis: Die bisher geltenden (vollständigen) Anerkennungsmöglichkeiten von Praktikumsleistungen durch die PK bleiben durch diesen Beschluss unberührt; die Zuständigkeiten der/des Praktikumsbeauftragten sowie der PK werden durch diesen Beschluss nicht geändert.

GRÜNDE:

Um den Besonderheiten der Ansteckungsgefahren durch Covid-19 zu begegnen, soll es jedem Studierenden freigestellt sein, die für den **Schutz seiner Gesundheit und der seines sozialen Umfeldes erforderlichen Maßnahmen** zu ergreifen. Die Defizite der Praktikumsleistungen werden seitens der PK durch Festlegung von Kompensationsleistungen ausgeglichen.

Dies gilt für **alle** Studierenden, welche ein Praktikum machen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Entwicklung unterschiedlich sowie zeitlich sehr dynamisch verlaufen kann bzw. verläuft sowie Kontakt mit anderen Personen vermieden werden soll. Behalten Sie die Entwicklungen in Ihrem Kreis im Auge und handeln Sie nach dem **Prinzip Gesundheit zuerst!**

Dieser Beschluss verlängert den Praktikums-Corona Beschluss vom 29.05.2020 und 19.03.2021 um das **vollständige Wintersemester 2021/22.**

Landshut, der 01. Juli 2021

Prof. Dr. Manuel Strunz
Prüfungskommissionsvorsitzender Fakultät Betriebswirtschaft
